

Übertragung der Veseübungen von Heft 2/2024 „Die deutsche Schrift“

☞ Seite 13 (Einfache Veseübung)

An die Redaktion der
Schleswig-Holsteinischen
Landeszeitung

Mafoka todt!

Diese Nachricht beschäftigt nicht nur die Gemüther aller Dresdner, sondern auch die aller großen Zoologen (auch die der Kieler Fauna-Mitglieder?). Mafoka war ein Affe, oder richtiger gesagt, eine Affin, die unter dem Namen eines Chimpanfés vom Dresdner zoologischen Garten erworben wurde. Das noch junge Thier gedieh vortreflich und führte ein fast menschenähnliches Dasein. Mit seiner Entwicklung entpuppte es sich aber

☞ Seite 14

als Gorilla, wie die meisten Gelehrten wähnten. Allerdings blieb eine Minorität auf dem Chimpanfenstandpunkt. – War schon vor dieser dem darob entbrannten, Streit die Mafoka merkwürdig genug, um in „Gartenlaube“, „Illustrierte Zeitung“ etc. abgebildet zu werden, so steigerte sich das Interesse für das Thier immer mehr. Noch nie war es gelungen einen lebendigen Gorilla nach Europa zu bringen und auch die Schwierigkeiten, einen Gorilla Schädel oder Cadaver zu erhalten, hatten den genannten Affen zum Fabelthier gemacht, dessen Existenz von Autoritäten bezweifelt wurde. –

Mafoka starb an einem Halsdrüfengeschwür. Sein Körper wurde noch höher bezahlt, als das lebende Thier.

Geschichtlicher Hintergrund:

Das Affenweibchen Mafoka (auch Mafuka, Mafuca) wurde 1873 für 400 Taler (ein Pferd kostete zu dieser Zeit 61 Taler) vom Dresdner Zoologischen Garten angekauft und war bis zu seinem Tod Ende 1875 der unbestrittene Publikumsmagnet. Anfänglich für einen Schimpanfen gehalten, entbrannte ein heftiger Streit unter den Wissenschaftlern über die Artzugehörigkeit: Schimpanse, Gorilla, Kreuzung von beiden oder Tschego (eine Unterart des Schimpanfen). Im Nachhinein ließe sich das nur mittels DNA-Analyse feststellen. Das Skelett ist wohl noch vorhanden.

Eingebettet in die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufkommende Haltung von Menschenaffen in den zoologischen Gärten Europas ist die Erforschung und Wertung des Verhaltens der Tiere noch sehr von „Bermenschlichung“ geprägt, völlig gegensätzlich zu den neuzeitlichen, artgerechten Bedingungen. Die 1859 und 1871 von Charles Darwin veröffentlichte Evolutionstheorie führte unter Befürwortern als auch Gegnern zu einer wahren Affen-Begeisterung. Die in dem Brief erwähnten Zeitschriften, halfen dabei, die Mode zu befeuern. Die Sammlung von exotischen Tieren und Pflanzen hat eine lange Tradition, nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen, geht es doch auch um Ruhm und nicht zuletzt Geld. Wieland Schumann

☞ Seite 15 (Anspruchsvolle Veseübung)

Jovis et: 5. Januar. 1786
praefentibus

Dn. Syndico Kühl Dn. Superint. et Doct: Stanicke
Dn. Camerario Benzien. Dn. Pastore Colberg.
Dn. Senatore Bartholdi Dn. Pastore Fabricius.

Da die Klägerin und der Beklagter zu diesem termino sich eingestellt hatten und zum Vortritt gelassen waren, so wurde Letzterer zur Beantwortung der Klage, wovon er eine Abschrift erhalten, aufgefordert.

Beklagter J. C. Rathky, 27. Jahr alt und aus Schwerin gebürtig, ist geständig, sich mit der Klägerin vor ohngefähr 2 Jahren in ihres Bruders, des wolgaftischen Uhrmachers Sauerbiers, Ehefrauen Gegenwart ehelich verlobet und dabei sich untereinander mit einem goldenen Ringe beschenkt zu haben, sich aber die Henrath mit derselben dereinsten zu vollziehen, jetzt nicht mehr entschlossen sey, da er sie zu leiden nicht mehr vermögte.

Beklagter wurde befraget:

1. Ob die Klägerin ihm nachhero etwas zuwieder gethan oder ob er sonst was gegen dieselbe einzuwenden hätte, daß er sie nicht mehr vermögte, oder auch andere gegründete Ursachen, um deren Willen er zurücktreten wolle, vorhanden wären?

Resp.¹ Nein. Klägerin hätte ihm nicht das geringste Leides zuge-

fügt, er könne auch derselben nicht anders als Alles der Ehren und des Guten nachreden, und hätte keine andere Ursachen zu seiner Weigerung, als daß er dieselbe nicht mehr leiden könne, und blos aus jugendlichem Unverstand ihr die Ehe zugesagt und sich darauf mit ihr verlobet hätte.

☞ Seite 16

2. Ob er sich denn hier mit einer anderen Person in eine neue

Verlobung eingelassen hätte?

Resp. Nein.

3. Ob er noch Eltern am Leben hätte?

Resp. Nein.

Klägerin Sufanna Dorothea Sauerbieren, 29 Jahr alt, er-

wiederte hingegen, daß bei der Verlobung nicht nur die angezeigte Bruder Frau, eine geborne Hiorthen, sondern auch ihr Bruder, deren Ehemann, gegenwärtig gewesen, daß sie vorher^{da sie ohne Eltern sey} ihre Herrschaft den

Kaufmann in Wolgast Rehfunck,

bey dem sie diene, um Rath gefragt und dessen Beyfall erhalten habe; und so wie Beklagter schon vor dem

Eheversprechen

mit ihr Umgang gehabt, so wäre auch dieser, so lange

Beklagter

in Wolgast sich aufgehalten, unter ihnen als Brautleute

fort-

gesetzt worden, auch habe er in den 5. viertel Jahren, da er von ihr abwesend gewesen, an sie verschiedene Briefe, welche sie erforderten Falls beybringen könnte, geschrieben und ihr darin der beständigen Liebe und Treue versichert, wie sie denn auch in Ansehung dieser Verbindung ein vieles an ihn verwandt und ihn mit vielen Kleidungsstücken ausgestattet hätte, daß er mit Anstand hieher reisen können. Sein Vorwand, daß er sie nicht leiden mögte, wäre er nur erdichtet, weil, wie die Rede ginge, er sich jetzt mit des

Haut-

boisten² Volschows Tochter verheyrathen wolle, und so wie der-

selbe auch von keinem Rechtsbestande wäre, so müste sie

bitten, den Beklagten zur Vollziehung der Heyrath mit ihr

so bald er im eigenen Brode wäre, hochgeneigtest anzuhalten.

Beklagter gestehet der Klägerin Bruders Gegenwart bey

der Verlobung zu, widerspricht der vorgegebenen Verbindung mit der Volschows Tochter, und wendet gegen den jetzigen

Antrag der Klägerin nichts ein, bleibt aber übrigens dabey, daß er die von ihr verlangte Heyrath aus dem Grunde der Abneigung zu ihr nicht vollziehen könne, um sich nicht unglücklich zu machen.

☞ Seite 17

Rev. Consistorium³ gab dem Beklagten zu erkennen, daß er bey den vorseyenden Umständen sich rechtlich nicht entziehen könne, die Ehe mit der Klägerin, wenn er sein eigen Brod

zu verdienen im Stande sey, zu vollziehen, und daß er sich daher jetzt freywillig dazu erklären mögte; er wiederholte aber seine vorigen Aeußerungen, daß er sich dazu nicht bewegen lassen könnte.

Rev. Consistorium ließ den Beklagten abtreten und machten der Klägerin die Vorstellung, daß sie bey der jetzigen Abneigung des Beklagten gegen sie sich wol nicht eine glückliche Heyrath mit ihm versprechen könnte, und daß sie vielleicht für sich gerathener handeln würde, wenn sie gegen eine billige⁴ Satisfaction von ihrer Klage abstände, es declarirte aber dieselbe, daß sie auf der Vollziehung der Heyrath bestünde, auch der Beklagter

sie auf anderer Art zu befriedigen nicht vermögend sey.

Beklagter wurde wiederum vorgerufen, und ihm der Vorschlag des Rev. Consistorii an die Klägerin und deren Aeußerung eröffnet, und er befraget, ob er der Klägerin Anerbiethungen, wodurch sie freywillig zum Abtritt sich bewegen lassen mögte, machen könnte, da dann Rev. Consistorium auch ferner die Güte mit der Klägerin versuchen wolle; es erwiederte aber derselbe, daß er zu unvermögend sey, das geringste Satisfactions-Quantum für dieselbe anzubiethen.

Beide Theile wurden hierauf verabshjedet.

Erläuterungen:

- 1 lat. Abkürzung für respondet = er antwortet
- 2 Oboist, auch Offiziersdienstrang im Orchester
- 3 Versammlung
- 4 angemessen